



# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## FINANZBEHÖRDE

### Ausfertigung Nr. 1

**Bürgschaftserklärung Nr. 6000306 (Az. 316-75/20)**

### 1. Nachtrag

#### **zur Rückbürgschaftserklärung vom 17.01.2018**

Die Rückbürgschaftserklärung der Freien und Hansestadt Hamburg erhält für die in der Zeit vom 24.03.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

#### **Abschnitt II, Nr. 1, erhält folgende Fassung:**

1. Dies vorausgesetzt und unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Bund“ genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen, gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global gewährt, übernimmt hiermit die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von weiteren 31 vom Hundert die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

93,000.000,00 Euro

(In Worten: Dreiundneunzig Millionen Euro).

der einzelnen Ausfallbürgschaften.

Sofern und solange die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH 90 %ige Ausfallbürgschaften gegenüber den Hausbanken übernimmt, erhöht Hamburg bis zu einem Bürgschaftshöchstbetrag von 250.000,00 Euro je Kreditnehmereinheit seinen Risikoanteil um weitere 10 %-Punkte auf 41 vom Hundert des Bürgschaftsbetrages.

Diesen Änderungen liegt die Entschließung der

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation - IW2 -  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

aufgrund der Beschlüsse des Vorsitzenden der Kreditkommission vom 19.03.2020 und 21.04.2020 (Gesetz über die Kreditkommission vom 29.04.1997 zuletzt geändert 10.03.2016 (HGVB. 2016, S. 97) zugrunde.

**Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:**

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu einem valutierenden Bürgschaftsbetrag in Höhe von 250.000,00 € 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ erfüllt sind.

**Abschnitt II, Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:**

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg. Für die Übernahme von Bürgschaften bis zur Höhe von 250.000,00 € wird der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH Eigenkompetenz eingeräumt. Für diese Fälle gilt die Zustimmung als erteilt.

Ausgenommen davon sind Bürgschaftsfälle, die nicht unter die Programme BG-Express/BG-GründungsExpress fallen, weil die Unternehmen noch keinen vollständigen Jahresabschluss vorlegen können. Sie bedürfen weiterhin der Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Übernahme einer neuen Ausfallbürgschaft steht eine einmalige Gewährung einer Tilgungsaussetzung oder Stundung bestehender Bürgschaften gleich, soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000,00 € nicht überschreitet. Bei wiederholten Anträgen in derselben Bürgschaft gilt die Einräumung der Eigenkompetenz nicht; die Freie und Hansestadt Hamburg ist zu beteiligen. Die Eigenkompetenz gilt insbesondere nicht für die Feststellung des endgültigen Ausfalls.

Soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000 € nicht überschreitet, kann die Bürgschaftsbank in Eigenkompetenz auch über Laufzeitverlängerungen bis max. 6 Jahren entscheiden, soweit dadurch nicht die Höchstdauer nach Abschnitt III Nr. 3 Absatz 1 überschritten wird. Bei Überschreitung der Höchstdauer gelten die Regeln des Abschnitts III Nr.3 Absätze 2 und 3.

**Abschnitt II, Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:**

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

**Abschnitt III, Nr. 2, erster erhält folgende Fassung:**

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.500.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

**Abschnitt III, Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

**Abschnitt III, Nr. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Laufzeit dieses Nachtrags der Rückbürgschaftserklärung kann auch ausschließlich auf den Sicherheitenvorschlag des Kreditgebers abgestellt werden. Jedoch haben Alleingesellschafter mindestens in Höhe von 50 % der Kreditsumme zu haften. Bei mehreren Gesellschaftern soll die Sicherung des Kredites durch persönliche Haftungsübernahmen möglichst mindestens 100 % der Kreditsumme betragen (Regelfall). Abweichungen vom Regelfall, sind zu begründen. Auch bei Abweichungen vom Regelfall darf die Sicherung des Kredites durch persönliche Haftungsübernahmen der Gesellschafter 50 % der Kreditsumme nicht unterschreiten.

**Abschnitt IV, Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird berechnigte Ansprüche aus Rückbürgschaften auf der Grundlage dieser Rückbürgschaftserklärung erfüllen, wenn die von der Bürgschaftsgemeinschaft abgegebene Bürgschaftserklärung vorgelegt ist und der Nachweis der Zustimmung nach Abschnitt II Nr. 3.4 durch Vorlage der von den Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgten digitalen oder unterzeichneten Zustimmung zu der Bürgschaftsübernahme erbracht ist.

**Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:**

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 24. März 2020 übernimmt.

Hamburg, den 13.05.2020

**Freie und Hansestadt Hamburg  
Finanzbehörde**

**-Vermögens- und Beteiligungsmanagement-**

Dr. Roggencamp



Padberg